

Allgemeinverfügung

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes angeordnet:

Sämtliches im Landkreis Aurich und in der kreisfreien Stadt Emden gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich hiermit im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Seit Ende Oktober wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 in Schleswig-Holstein festgestellt. Seitdem hat sich das Geflügelpestgeschehen in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland ausgeweitet. In Schleswig-Holstein wurden bislang 97 Nachweise bei Wildvögeln sowohl in der Küstenregion als auch im Landesinneren sowie zwei Ausbrüche der Geflügelpest in Kleinsthaltungen gemeldet. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zurzeit 21 Nachweise der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) bei Wildvögeln. Auch in Brandenburg und Hamburg liegen einzelne Nachweise der HPAI H5 bei Wildvögeln vor.

Die Nachweise der HPAI H5 stehen nach Einschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem Herbst-Vogelzug aus Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang in Wasservogelpopulationen zirkuliert. Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange und kann sich bei Kälteeinbrüchen in Sibirien noch deutlich verstärken.

In Niedersachsen wurde in den Landkreisen Cuxhaven und Wesermarsch die hochpathogene aviäre Influenza H5N8 bei bisher insgesamt drei Wildvögeln nachgewiesen. Nunmehr ist auch im Gebiet des Landkreises Aurich und der Stadt Emden bei drei Wildvögeln die hochpathogene Aviäre Influenza vom Subtyp H5N8 bestätigt worden.

Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher sehr wahrscheinlich.

Diese Verfügung basiert auf § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung verbunden mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Aurich aufgrund seiner langen Küstenlinie sowie der vorhandenen Binnenmeere und den - teilweise vernässten - Naturschutzflächen Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche wildlebende Wat- und Wasservögel ist. Außerdem wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes vom 05.11.2020 berücksichtigt, die von einem hohen Eintragsrisiko durch Wildvögel ausgeht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Bedeutung der Geflügelhaltung im Landkreis Aurich hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Aus all den genannten Gründen und wegen des erheblichen Wildvogelvorkommens im Landkreis Aurich insbesondere während der jährlichen Herbst- und Frühjahrzüge habe ich die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen bzw. zum jetzigen Zeitpunkt möglichst zu verhindern, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung durch die Einlegung einer Klage entfällt, weil ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet habe. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Absatz 5 VwGO * die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie auch unter www.landkreis-aurich.de.

Aurich, 12. November 2020

In Vertretung



Dr. Puchert
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.